

**Satzung
des
Limburger Clubs für Wassersport von 1895/1907 e. V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Limburger Club für Wassersport von 1895/1907 e. V.“. Er ist durch den Zusammenschluss des Limburger Ruderklubs 1907 e. V. und der Limburger Paddlervereinigung 1928 e. V. am 14. Februar 1948 und mit dem Beitritt der Limburger Rudergesellschaft 1920 e. V. am 13. August 1948 gegründet und am 22. Januar 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn unter der Nummer 263 eingetragen worden. Am 28. Oktober 1983 ist der Limburger Ruderverein von 1895 e. V. beigetreten, was zur Einfügung der Jahreszahl „1895“ und des Wortes „von“ in den Vereinsnamen führte.
2. Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie die Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die im Besitz des Vereins befindlichen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Transportmittel und Sportgeräte.

§ 3 Flaggen, Abzeichen

1. Die Flagge des Vereins zeigt ein schwarzumrandetes blaues Kreuz auf weißem Grund mit den Buchstaben L C W und den Ziffern 1895/1907 in den vier Feldern, in der linken oberen Ecke auf blau-orangenem Feld eine Burghilhouette, am unteren und oberen Rand eine Begrenzung aus schwarzumrandeten Quadraten.
2. Das Vereinsabzeichen zeigt das Bild der Flagge. Es kann aus bestimmten Anlässen mit Eichenlaub in Bronze, Silber und Gold verziert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ausübenden Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
4. Wegen hervorragender Verdienste um den Rudersport und den Verein können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Mitglied wird Ehrenmitglied, wenn es fünfzig Jahre dem Verein angehört.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ausübende und jugendliche Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Boote und sportlichen Einrichtungen nach Maßgabe der betreffenden Ordnungen wie z.B. der Ruderordnung.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Das Recht, Anträge in den Versammlungen zu stellen, sowie abzustimmen, steht den jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht zu. Das Wort kann diesen jugendlichen Mitgliedern jedoch durch den Vorstand erteilt werden.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes (§ 26 BGB) Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen kann der Vorstand Ordnungsstrafen festlegen und gegebenenfalls den Ausschluss aus dem Verein verfügen.

9. Die Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet das Mitglied zur gewissenhaften Ausführung und zur Beachtung der für das Amt vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere ist der Inhaber eines Amtes verpflichtet, jederzeit auf Verlangen, in dringlichen Fällen auch von sich aus, dem Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Bei nachlässiger Führung des Amtes ist der Vorstand berechtigt, die Verwaltung des Amtes dem jeweiligen Inhaber zu entziehen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antragsteller wird von der Entscheidung des Vorstandes in Kenntnis gesetzt.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit der Unterschrift erklären sich der Antragsteller - bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter - bereit, die Satzung und alle geltenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei Wegzug sowie bei anderen wichtigen Gründen kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliederkartei, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks, des Ansehens des Vereins oder seiner Organe sowie des Rudersports oder wenn das Miteinander unter den Vereinsmitgliedern gefährdet ist.

Die Streichung aus der Mitgliederliste oder der Ausschluss werden vom Vorstand beschlossen und müssen dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Dem Betroffenen - bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern - muss (außer bei Zahlungsverzug) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Betroffene kann gegen diesen Entscheid schriftlich mit Begründung eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, welche in der nächsten ordentlichen Sitzung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht anwesend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen sämtliche Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein. Es erlischt auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und der Benutzung des Vereinsbootswimpels. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle der Nr.1. b) bleibt das Mitglied zur Zahlung des Beitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf eine Beitragsrückerstattung.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder, bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

2. Die Höhe der Beiträge sowie Art und Zeitpunkt der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Grundsätzlich sind die Beiträge eine Bringschuld (§ 270 BGB) und im Voraus fällig.

5. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

- a) ein Aufnahmegeld,
- b) Gebühren und
- c) Umlagen

beschlossen werden. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

6. Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftsgrundlage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag hin oder auch von Amts wegen die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Diese Bestimmung ist auf Umlagen der Nr. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.
2. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Beirates entsprechend den Bestimmungen in § 10, 2. und 7. sowie in § 11, 3.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.
5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden; maßgebend ist das Datum des Absendenachweises.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Führt diese ebenfalls zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA- und NEIN-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.Die Niederschrift ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) den Vorsitzenden;
diese können sich zusammensetzen aus zwei oder drei Vorsitzenden, von denen jeweils einer im Turnus für einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre als 1. Vorsitzender amtiert; oder aus einem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden; oder aus einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden.
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Sportwart in der Weise, dass jeweils zwei Vorsitzende oder ein Vorsitzender und der Geschäftsführer, Schatzmeister oder Sportwart gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

2. Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl auf Zuruf erfolgen. Es können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Mitglieder als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

5. Der Vorstand ist nicht berechtigt, unbewegliches Vermögen zu veräußern und Kredit- und Darlehensverpflichtungen über 15.000 € hinaus einzugehen. Hierüber entscheidet die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung auf besonderen Antrag.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Nr.1 a)).

7. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, von denen jeweils einer alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung für vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, geprüft. Die Kassenprüfung muss mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Über die Prüfung ist von den Rechnungsprüfern in der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht insbesondere aus
 - a) dem zweiten Schatzmeister,
 - b) dem zweiten Geschäftsführer,
 - c) dem Vertreter der jugendlichen Mitglieder,
 - d) dem Vertreter der fördernden Mitglieder,
 - e) dem(n) Trainer(n),
 - f) dem(n) Ruderwart(en),
 - g) dem(n) Jugendwart(en),
 - h) dem(n) Bootswart(en),
 - i) dem(n) Pressewart(en),
 - j) dem(n) Veranstaltungskordinator(en),
 - k) dem(n) Platz- und Gebäudewart(en).

Bei Bedarf kann der Beirat durch vom Vorstand einzusetzende Mitglieder erweitert werden.

2. Der Vertreter der jugendlichen Mitglieder wird von diesen in einer Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.

3. Beiratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl auf Zuruf erfolgen.

4. Die Mitglieder des Beirats haben den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben wirksam zu unterstützen. Sie sind dem Vorstand gegenüber in den zugeordneten Bereichen voll verantwortlich.

5. Der Beirat ist vom Vorstand nach Bedarf einzuladen.

6. Das für einzelne Aufgabenbereiche des Beirats nach der Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied kann mit den seinem Aufgabenbereich angehörigen Beiratsmitgliedern eine Arbeitsgruppe bilden und diese nach Bedarf selbständig einberufen. Der 1. Vorsitzende kann diesen Besprechungen beiwohnen.

§ 12 Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern

1. Bestehen zwischen Vereinsmitgliedern Streitigkeiten, welche die Vereinsinteressen gefährden oder von den Beteiligten untereinander nicht geschlichtet werden können, so hat der Vorstand auf Antrag eines der Beteiligten oder auch nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen ein Ehrengericht zu berufen. Die

Beteiligten sind verpflichtet, sich dem Ehrengericht zu stellen, vorbehaltlich der Regelung nach Nr. 5.

2. Das Ehrengericht besteht aus

- a) einem von jeder Partei namhaft gemachten Mitglied über 25 Jahre,
- b) einem vom Vorstand bestellten Mitglied.

3. Macht eine Partei nicht innerhalb von einer Frist von zwei Wochen ein zur Übernahme des Amtes bereites Mitglied namhaft, so ernennt der Vorstand an dessen Stelle ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört.

4. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf mit einer Partei bis zu drei Graden verwandt oder verschwägert sein.

5. Lehnt eine Partei ein Mitglied des Ehrengerichts als befangen ab, so entscheidet hierüber das Ehrengericht. Hierbei hat das abgelehnte Mitglied keine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Ablehnung stattzugeben.

§ 13

Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung als beschlossen gilt, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das dann noch vorhandene Vermögen an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder.

§ 15 Ordnungen

1. Die Geschäftsordnung, die Ruderordnung und die Hausordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung. Für den Fall ihrer Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzung und alle Ordnungen sind im Bootshaus auszulegen.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

Beschlossen zu Limburg in der Jahreshauptversammlung vom 29. Januar 1972, zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung am 01. Februar 2008.